

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0062/17	06.03.2017
zum/zur		
F0042/17 von SR René Hempel, SR Dennis Jannack, SRn Jenny Schulz, Fraktion DIE LINKE/future!		
Bezeichnung		
Werbung für die Bundeswehr im öffentlichen Verkehrsraum		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	28.03.2017	

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 23.07.2017 gestellten Anfrage F0042/17 „Werbung für die Bundeswehr im öffentliche Raum“ nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1. Wie beurteilen Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, ein solches Werbe- und Rekrutierungsverhalten gegenüber Minderjährigen und welche Möglichkeiten sieht die Landeshauptstadt Magdeburg die Werbung für die Bundeswehr im öffentlichen Verkehrsraum einzuschränken?

Die Stadt hat weder auf die Bundeswehrwerbung noch auf deren Inhalt einen Einfluss. Die Bundeswehr ist eine durch das Grundgesetz (Art. 87 a) legitimierte Armee in Deutschland und diese darf zur Nachwuchsgewinnung Werbung machen.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landeshauptstadt Magdeburg die Werbung für die Bundeswehr an öffentlichen Schulen einzuschränken?

Im Runderlass des Kultusministeriums vom 09.09.1998 „Werbung, Warenverkauf und Sponsoring an Schulen“ sind u.a. auch grundlegenden Aussagen zur Thematik „Werbung an Schulen“ verankert. Wichtige Aspekte sind nachfolgend dargestellt.

Werbung, wie auch Sponsoring, sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchG) § 1 nicht entgegenstehen und den Ablauf des geordneten Schulbetriebes nicht beeinflussen. Sie sollen in Form und Inhalt den Interessen der Akteure vor Ort entsprechen. So ist beispielsweise die Werbung für Alkohol-, Tabak- oder andere gesundheitsgefährdende Produkte innerhalb des Schulgrundstückes nicht gestattet.

Der Erlass verweist in seinen weiteren Ausführungen auf die Möglichkeit der Gesamtkonferenzen an den Schulen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit, gemäß des SchG § 28 Abs. 1 in Verbindung mit SchG § 27 Abs. 1, Grundsätze hinsichtlich Art und Umfang von Werbungen beschließen zu können (§ 27 Abs. 1 Punkt 16: „...wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Behörden, Organisationen der Wirtschaft und Verbänden)...“. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Werbung im Einzelfall trifft die Schulleitung.

Das Kultusministerium LSA hat im Februar 2015 eine Handreichung für Schulen zum Kontakt mit Vertreterinnen und Vertreter der Bundeswehr sowie zur politischen Bildung im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik vorgelegt.

In der Bekanntmachung des Ministeriums sind unter „4. Werbungsverbot“ formuliert: „Analog zur Handreichung zu Besuchen von Politikerinnen und Politikern in Schulen“ (Bek. Des MK vom 07.06.2012, SVBl. LSA S 101) gilt auch für Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der

Bundeswehr zu friedens- und sicherheitspolitischen Themen ein absolutes Werbeverbot. Dies bedeutet im Einzelnen, dass jedwede direkte oder indirekte Form der Nachwuchswerbung für die Bundeswehr durch Jugendoffiziere im Unterricht zu unterlassen ist. Hiervon getrennt zu betrachten sind Veranstaltungen zur Berufsorientierung, bei denen die Bundeswehr wie andere Arbeitgeber die Möglichkeit zur Information über Berufsangebote hat. Die Teilnahme an diesen Angeboten der Bundeswehr ist den Schülerinnen und Schülern freigestellt.

Fazit: Aus der Handreichung geht eindeutig hervor, dass Werbung für die Bundeswehr nur im Rahmen der Berufsorientierung an Schulen zulässig ist. Hierbei ist eine verpflichtende Teilnahme ausgeschlossen.

3. Wie garantiert die Landeshauptstadt Magdeburg den Schutz von Minderjährigen vor Rekrutierung?

Siehe Antwort zu 1.

4. Wie beurteilt die Kinderbeauftragte der LH Magdeburg den dargestellten Sachverhalt und die aufgeworfenen Fragen insbesondere im Kontext der Positionierungen von terre des hommes und GEW (siehe Anlage) und welche Schlussfolgerungen werden empfohlen?

Die Kinderbeauftragte wird die Anfrage zum Anlass nehmen den Sachverhalt, bezogen auf die konkrete Situation in der Landeshauptstadt, gemeinsam mit den Fragestellern, dem im Jugendamt für den Kinder- und Jugendschutz zuständigen Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich Schule und dem Stadtschülerrat zu erörtern.

Dr. Trümper